

**Verordnung
über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer
(Änderung vom 30. Juni 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 19. Abs. 1 unverändert.

Kürzungs-
verfahren

² Das dem Kanton zustehende Recht zur Klage beim Bundesgericht gegen eine vorsorgliche Kürzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird durch das kantonale Steueramt ausgeübt.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi